

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. März 2003

Nr. 2003/381

### **Änderung der Waldverordnung vom 14. November 1995**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 12. November 2002 hat der Kantonsrat der Umsetzung der Massnahme SO+-Nr. 53 zugestimmt und die dafür notwendige Änderung von § 27 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995<sup>1</sup> beschlossen. Neben dieser Änderung des kantonalen Waldgesetzes werden auch Änderungen der kantonalen Waldverordnung<sup>2</sup> unumgänglich. In Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2002 (RRB Nr. 1948) wird unter Punkt 3 (Seite 12) festgehalten, dass neben formellen Anpassungen bei der Änderung der Waldverordnung die folgenden zwei Punkte materiell von Bedeutung und in die Verordnung aufzunehmen sind:

- Der minimale Beitrag für Massnahmen an die Waldpflege soll mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Beitragsleistung betragen. Da mit den von Bund und Kanton erbrachten Finanzhilfen für Massnahmen zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes eine weitgehende Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgt, soll ein Sockelbeitrag von 50 % gewährleisten, dass künftig alle Waldeigentümer – gegenüber der bisherigen Praxis auch die vermögenden Bürgergemeinden – einen Mindestbeitrag an die von ihnen erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhalten.
- Das für die Bemessung der Abgabe der Bürgergemeinden massgebende Nettoeigenkapital wird neu definiert. Künftig wird das Nettoeigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung vom massgebenden Nettoeigenkapital ausgenommen.

Mit der Modifizierung des Umverteilungsverfahrens bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden und der Festlegung auf Gesetzesstufe können die bisherigen §§ 58<sup>bis</sup>, 58<sup>ter</sup> und 58<sup>quater</sup> aufgehoben werden.

#### **2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

In den nachstehenden Anmerkungen werden die einzelnen Paragraphen nur soweit erläutert, als dies dem besseren Verständnis dient.

Zu § 49: Dieser Paragraph definiert neu ausschliesslich das massgebende Nettoeigenkapital. Vom massgebenden Nettoeigenkapital wird das Nettoeigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung ausgenommen. Dies wird damit begründet, dass Bürgergemeinden mit einer Wasserversorgung an

Stelle der Einwohnergemeinden dieses spezifische öffentliche Interesse wahrnehmen. Demnach hat die Spezialfinanzierung Wasser das Nettoeigenkapital nicht zu belasten.

Zu § 50: Mit der Anpassung der Marginalie und dem Einfügen von Absatz 1<sup>bis</sup> (bisher Absatz 1 von § 49) wird die Systematik verbessert und ein analoger Paragraph zu § 50<sup>bis</sup> geschaffen.

Zu 50<sup>bis</sup> Absatz 3: Ergänzung mit "Ein minimaler oder..." analog § 50 Absatz 2. Wie die Bürgergemeinden sollen auch alle Einheitsgemeinden einen minimalen Beitrag an die Waldpflege und damit eine Entschädigung an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhalten, da sie mit dem Wald-Fünfliber auch einen entsprechenden Beitrag leisten. Wie bisher kann hingegen für andere finanzhilfeberechtigte Massnahmen bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Gemeinde auch kein Beitrag ausgerichtet werden.

Zu § 58<sup>bis</sup>: Mit dieser Änderung wird gewährleistet, dass alle Waldeigentümer einen Mindestbeitrag an die von ihnen erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhalten, sofern sie Massnahmen zur Waldpflege ausweisen können.

Zu § 58<sup>ter</sup>: Dieser Paragraph definiert die Datenbasis sowie die Art und Weise der Datenerfassung.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite

## Änderung der Waldverordnung

RRB vom 4. März 2003

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf das Waldgesetz des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995<sup>1)</sup>

beschliesst:

I.

Die Waldverordnung vom 14. November 1995<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet neu wie folgt:

*§ 4. c) Finanzdepartement*

Die Bemessung der Abgaben und Ausgleichszahlungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen nach § 27 WaG SO erfolgt unter Mitwirkung der betroffenen Amtsstellen durch das Finanzdepartement.

Die Marginalie von § 49 lautet neu wie folgt:

*§ 49. c) Massgebendes Nettoeigenkapital*

§ 49 Absatz 1 ist aufgehoben.

§ 49 Absatz 2 und 3 lauten neu wie folgt:

<sup>2)</sup> Das Nettoeigenkapital umfasst die Bilanzpositionen Eigenkapital (Konto Nr. 239) und Spezialfinanzierungen (Konto Nr. 228) vermindert um den aktivierten Fehlbetrag (Konto Nr. 139) und die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen (Konto Nr. 128). Vom massgebenden Nettoeigenkapital ausgenommen ist das Nettoeigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung.

<sup>3)</sup> Die Grundlagen für die Berechnung des Nettoeigenkapitals bildet die Gemeinderechnung eines Basisjahres. Das Basisjahr liegt drei Jahre hinter dem Geltungsjahr.

Die Marginalie von § 50 lautet neu wie folgt:

*§ 50. Abstufung der Finanzhilfen an die Bürgergemeinden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Beitragshöhe (§§ 25 und 26 WaG)*

In § 50 wird als Absatz 1<sup>bis</sup> eingefügt:

<sup>1bis</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich bei Finanzhilfen an Bürgergemeinden nach dem Nettoeigenkapital je Hektare bewirtschafteter Waldfläche.

§ 50<sup>bis</sup> Absatz 3 lautet neu wie folgt:

---

<sup>1)</sup> BGS 931.11.

<sup>2)</sup> GS 93, 681 (BGS 931.12).

<sup>3</sup>Ein minimaler oder kein Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gemeindesteuerfuss 100 Prozent oder weniger beträgt.

§ 58<sup>bis</sup> lautet neu wie folgt:

*§ 58<sup>bis</sup>. Grundsatz für die Beitragsausrichtung an die Waldpflege*

Der minimale Beitrag für Massnahmen an die Waldpflege beträgt mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Beitragsleistung.

§ 58<sup>ter</sup> lautet neu wie folgt:

*§ 58<sup>ter</sup>. Datengrundlagen*

<sup>1</sup> Das Basisjahr für die Berechnung der Abgaben und Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen liegt drei Jahre hinter dem Geltungsjahr.

<sup>2</sup> Für die Berechnung ist die Gemeinderechnung sowie die kantonale Forststatistik und die kantonale Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Basisjahres massgebend.

§ 58<sup>quater</sup> ist aufgehoben.

§ 58<sup>quinqües</sup> lautet neu wie folgt:

*§ 58<sup>quinqües</sup>. Einheitsgemeinden*

Die Berechnung der Abgaben und Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen richtet sich in den ersten drei Jahren nach Vereinigung nach den Bestimmungen für die Bürgergemeinden und in der Folge nach den Bestimmungen für die Einwohnergemeinden.

§ 58<sup>sexies</sup> lautet neu wie folgt:

*§ 58<sup>sexies</sup>. Verrechnung von Abgaben und Ausgleichszahlungen*

<sup>1</sup> Beiträge und Abgaben desselben Jahres werden verrechnet.

<sup>2</sup> Beiträge und Abgaben werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf hundert Franken gerundet.

<sup>3</sup> Abgaben der Einwohnergemeinden sowie Nettobeiträge und Nettoabgaben der Bürgergemeinden unter 500 Franken werden nicht eingefordert oder ausbezahlt.

## II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft, sofern die Änderung von § 27 Waldgesetz vom 29. Januar 1995<sup>1)</sup> vom Kantonsrat beschlossen oder im Falle eines Referendums vom Volk angenommen wird. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

<sup>1)</sup> BGS 931.11.

**Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt

Finanzdepartement

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Fraktionspräsidien ( 4 )

Staatskanzlei ( SAN, Einleitung Einspruchsverfahren )

GS

BGS

Parlamentdienste

Veto Nr. 2      Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Juni 2003